



**Internationaler Bund (IB)**  
**Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.**  
Mitglied des Vorstandes

## **Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“**

### **Kommentierung des Internationalen Bundes (IB) zur Vorlage des BMFSFJ zur 2. Sitzung der Bundes-AG: „Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen“**

#### **Einleitung**

Nach vielen Jahren der Verständigung und Annäherung zwischen der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe ist mit dem Prozess „Gemeinsam zum Ziel“ nun der Grundstein für eine Vereinigung der beiden Systeme unter dem gemeinsamen Dach des SGB VIII gelegt. Aufbauend auf den vielen Debatten, die auf diesem Weg geführt wurden, geht es nun darum, wie diese Zusammenführung gelingen kann. Damit der Prozess zu unserem gemeinsamen Ziel führt, müssen jetzt konkrete Optionen diskutiert werden.

Der Internationale Bund (IB) kennt als freier Träger sowohl die Realitäten des SGB VIII als auch des SGB IX. Diese Erfahrungen möchten wir in den Prozess einbringen und so zu einem guten Ergebnis für alle Adressat\*innen beitragen.

#### **Plädoyer für eine gemeinsame Anspruchsgrundlage**

Aus Sicht des IB muss das vorrangige Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sein, allen jungen Menschen bei Bedarf die für sie optimalen Hilfen zur Erziehung und Entwicklung sowie Leistungen zur Teilhabe zur Verfügung zu stellen. Grundlegend dafür ist, die Anspruchsvoraussetzungen strukturell und ausdrücklich an den tatsächlichen individuellen Bedarfen junger Menschen und ihrer Familien – und nicht entlang von festgelegten Kategorien – auszurichten.

Insbesondere der Umgang mit § 35a SGB VIII, der bereits vor über 30 Jahren mit der Idee einer „kleinen Lösung“ ins SGB VIII übertragen wurde, zeigt, dass eine Anspruchsgrundlage entlang von Kategorisierungen und medizinischen Diagnosen exkludierende Praktiken und eine Vielzahl von negativen und z.T. stigmatisierenden Effekten mit sich bringt:

- Auch, wenn Eltern und Fachkräfte Beeinträchtigungen wahrnehmen, lassen sich diese nicht immer in eindeutigen medizinischen Diagnosen nach ICD abbilden. Liegt jedoch keine eindeutige Diagnose vor, erschwert dies Entscheidungsträger\*innen die Gewährung von Unterstützungsleistungen, deren Bedarf von allen Beteiligten gesehen wird.
- In der Praxis wird immer wieder allein deshalb auf eine medizinische Diagnose hingewirkt, um eine notwendige und bedarfsorientierte Leistung zur Teilhabe für den jeweiligen jungen Menschen zu ermöglichen. Negative

Karola Becker

Repräsentanz der Zentralen Geschäftsführung · Hannoversche Straße 19a · 10115 Berlin

Tel. +49 30 214096-25 · Fax. +49 30 214096-22

[karola.becker@ib.de](mailto:karola.becker@ib.de)



**Internationaler Bund (IB)**  
**Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.**  
Mitglied des Vorstandes

Nebeneffekte dieser Praxis werden dabei oft zurückgestellt. Dazu zählen u.a. mit Diagnosen häufig empfundene und verbundene Stigmatisierung (ein frühes „Labeln“ junger Menschen), eine oft negativ beeinflusste Selbst- und Fremdwahrnehmung und weitreichende Auswirkungen auf andere Lebensbereiche, wie z.B. den Ausschluss von bestimmten Versicherungen. Die wichtige Perspektive und große Bedeutung medizinischer Diagnosen, u.a. zum Fallverstehen, soll mit dieser Argumentation nicht in Frage gestellt werden. Vielmehr geht es darum, damit verbundene gravierende Auswirkungen auf das Leben der betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien ernst zu nehmen.

- Das Erfordernis einer Diagnose für Kinder und Jugendliche stellt sich überdies für die jungen Menschen und ihre Eltern häufig als zeit- und kraftraubende Hürde dar und bringt meist lange Wartezeiten mit sich. Selbst wenn, wie oben beschrieben, aus fachlicher (sozial-)pädagogischer Sicht längst ein Unterstützungsbedarf ersichtlich ist, sind dem Helfer\*innen-System die Hände gebunden, bis eine Diagnose vorliegt. Anstatt Belastungen abzubauen, kann dies Familiensysteme zusätzlich belasten und Probleme verfestigen.

In der Praxis sind erzieherische, teilhabe- und entwicklungsbedingte Bedarfe häufig nicht klar voneinander zu trennen. Es gilt, niedrighschwellige Zugänge für alle jungen Menschen und Familien unter Berücksichtigung behinderungsspezifischer Aspekte sicherzustellen und entsprechend vorliegender Bedarfe – ohne Einschränkungen, strukturelle Hürden und Kategorisierungen – wirkungsvolle und passgenaue Hilfen und Leistungen anzubieten.

*Aus diesen Gründen setzt sich der IB für einen einheitlichen Leistungstatbestand ein. Nur so kann den beschriebenen Stigmatisierungen und exklusiven Praktiken strukturell entgegengewirkt werden. Bestehende, errungene Rechtsansprüche junger Menschen mit Behinderungen sind dabei nicht zu schmälern, möglichen und befürchteten Leistungseinschränkungen ist entgegenzusteuern. Nach Ansicht des IB muss diskutiert werden, wie und an welcher Stelle gleichzeitig und explizit die Berücksichtigung behinderungsspezifischer Aspekte in Hinblick auf Teilhabebedarfe in der Ausführung des Leistungstatbestandes aufgenommen wird (Option 3).*

## **Behinderung nach UN BRK als Anspruchsvoraussetzung – gegen das Kriterium der Wesentlichkeit**

Die Kindheits- und Jugendphase ist geprägt von großer Dynamik, nicht immer linear verlaufenden Entwicklungsprozessen und einer großen Interdependenz von individuellen und systemischen Faktoren. Vor diesem Hintergrund ist das SGB VIII mit seinen Hilfen sehr stark geprägt von den Gedanken der Prävention und der Entwicklungsförderung, ausgehend vom individuellen, fachlich begründeten Bedarf des\*der Einzelnen.

Karola Becker

Repräsentanz der Zentralen Geschäftsführung · Hannoversche Straße 19a · 10115 Berlin

Tel. +49 30 214096-25 · Fax. +49 30 214096-22

karola.becker@ib.de



**Internationaler Bund (IB)**  
**Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.**  
Mitglied des Vorstandes

Die Übernahme des Behinderungsbegriffs der UN BRK, der auf die Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und Einstellungs-, bzw. Umweltbarrieren abzielt, ist an diese Logik gut anschlussfähig. Die Anwendung des „Wesentlichkeitskriteriums“ ist damit jedoch nicht vereinbar. Zu diesem Ergebnis kamen auch bereits die Mitglieder der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, die bereits 2019 überwiegend gegen eine Übernahme des Begriffs der Wesentlichkeit in das SGB VIII votierten.<sup>1</sup>

*Es ist unbestritten, dass der Behinderungsbegriff der UN BRK, der bereits jetzt dem SGB IX (§ 2 Abs. 1) sowie dem § 7 SGB VIII zugrunde liegt, auch Grundlage für alle Hilfen und Leistungen in einem inklusiven SGB VIII sein muss. Die „Wesentlichkeit“ als Anspruchsvoraussetzung ist dabei nicht ins SGB VIII zu übernehmen (Option 1).*

*Von einem einheitlichen Leistungstatbestand ausgehend braucht es keine weitere Anspruchsvoraussetzung (Option 2).*

### **Anspruchsinhaberschaft für junge Menschen und Eltern**

Bereits mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wurde im SGB VIII eine stärkere Subjektorientierung verankert. Eine eigene Anspruchsinhaberschaft junger Menschen – wie dies bereits in der Eingliederungshilfe der Fall ist – sieht der IB als Fortsetzung dieser Bestrebungen und diese als wichtige Stärkung ihrer eigenständigen Rechtsposition. Gleichzeitig plädiert der IB dafür, die Unterstützungsbedarfe von Personensorgeberechtigten rund um die Teilhabe junger Menschen durch eine strukturelle Verankerung ernst zu nehmen. Nach Ansicht des IB wird dies dem systemischen Ansatz der Kinder- und Jugendhilfe in ihren Grundpfeilern gerecht.

*Der IB spricht sich daher für eine Anspruchsinhaberschaft sowohl der jungen Menschen als auch der Personensorgeberechtigten in Bezug auf alle Hilfen und Leistungen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe aus (Option 3).*

### **Für einen einheitlichen, offenen Leistungskatalog**

Der IB sieht in einem einheitlichen, offenen Leistungskatalog die große Chance, allen Leistungsberechtigten möglichst passgenaue Unterstützung niedrigschwellig anbieten zu können. Dafür muss der Katalog gleichrangig seine Hilfen und Leistungen für alle jungen Menschen und ihre Familien bereitstellen. Die Anspruchs- und Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus dem einheitlichen Leistungstatbestand. Bei der Zusammenführung und Verzahnung der Leistungen des SGB VIII und SGB IX darf keine Leistung verloren gehen.

---

<sup>1</sup> Abschlussbericht Mitreden / Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe (S.40)



**Internationaler Bund (IB)**  
**Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.**  
Mitglied des Vorstandes

Es gilt, das Gute aus beiden Systemen zu einem gemeinsamen Auftrag auszuarbeiten. Dabei sind die Ressourcen und die Kompetenzen sowie insbesondere die Erfahrungen der jeweiligen Praxis reflektiert aufzunehmen, um gemeinsam Gelingensbedingungen für gutes Aufwachsen zu schaffen. Der gemeinsame und offene Leistungskatalog eröffnet die Möglichkeit und den Anspruch, Leistungen bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen, zu kombinieren und für alle jungen Menschen weiter zu entwickeln:

- Leistungskombinationen und Komplexleistungen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Hier zeigt sich die gute Gelegenheit, die Leistungssysteme nicht nur additiv zu vereinen, sondern sie bedacht und ausgewogen miteinander zu verknüpfen.
- Bei der Überführung der Leistungen aus dem SGB IX in das SGB VIII ist darauf zu achten, die Formulierungen an die spezifischen Bedarfe von jungen Menschen und Familien anzupassen.
- Den neuen Leistungskatalog gilt es so anzupassen, dass künftig auch Eltern und Geschwistern von jungen Menschen mit Beeinträchtigung Angebote zur Unterstützung und Entlastung gemacht werden können.

Bei der zukünftigen Steuerung der Gewährung von Hilfen und Leistungen ist der Leistungskatalog in einem Kontext mit der noch bevorstehenden Debatte über Verfahren und Struktur der Leistungserbringung zu betrachten. Hier muss diskutiert werden, wie die bewilligten Leistungen im Zeitverlauf bedarfsgerecht gesteuert werden können, und wie die Abstimmung zwischen den kumulierten Leistungen gestaltet wird.

*Um tatsächlich Hilfen aus einer Hand zu bieten, spricht sich der IB gemäß seiner vorausgehenden Argumentation für einen gemeinsamen, einheitlichen, offenen Leistungskatalog aus (Option 3).*

## **Persönliches Budget prüfen**

Das Angebot des Persönlichen Budgets stärkt die Subjektstellung von Hilfe- bzw. Leistungsberechtigten im SGB IX. Es ist unstrittig, dass es als mögliche Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung weitergeführt werden soll.

Die verstärkte Adressat\*innenorientierung entspricht der Grundhaltung des KJSG. Eine generelle Anwendung auf die Hilfen zur Erziehung wird jedoch insbesondere mit Blick auf Sicherstellung des Kindeswohls und zur Wahrung des Wächteramtes des Jugendamtes ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund lässt sich für die Hilfen zur Erziehung kein genereller Rechtsanspruch ableiten. Zugleich besteht jetzt eine gute Gelegenheit zur Prüfung, in welchen Konstellationen das Persönliche Budget als Möglichkeit zur konsequenten Selbststärkung z.B. für junge Erwachsene/ Careleaver\*innen in Erwägung gezogen werden sollte.

Karola Becker

Repräsentanz der Zentralen Geschäftsführung · Hannoversche Straße 19a · 10115 Berlin

Tel. +49 30 214096-25 · Fax. +49 30 214096-22

[karola.becker@ib.de](mailto:karola.becker@ib.de)



**Internationaler Bund (IB)**  
**Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.**  
Mitglied des Vorstandes

*In Hinblick auf das Persönliche Budget spricht sich der IB daher für keine der beiden genannten Optionen aus. Er regt jedoch an, im weiteren Verlauf des Prozesses eine Debatte darüber zu führen, ob und in wieweit das Persönliche Budget auch für einzelne Hilfen und Leistungen zur Entwicklung und Erziehung ermöglicht werden sollte.*

Berlin, den 07.02.2023

gez. Karola Becker

Internationaler Bund (IB)

Karola Becker

Repräsentanz der Zentralen Geschäftsführung · Hannoversche Straße 19a · 10115 Berlin

Tel. +49 30 214096-25 · Fax. +49 30 214096-22

[karola.becker@ib.de](mailto:karola.becker@ib.de)